

Preisordnung Nr. 2041.**— Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen —**

Vom 5. Juli 1965

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Schlachtgeflügel (Broiler, Hähnchen, Hühner, Enten, Puten, Gänse, Tauben) und Schlachtkaninchen, die lebend oder geschlachtet von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Tierhaltern an die Aufkaufbetriebe geliefert werden.

§ 2

Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen

(1) Für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise frei Annahmestelle unter Berücksichtigung des § 43 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431).

(2) Die Erzeugerpreise für Enten können vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen mit einer Toleranz von 5% nach oben oder unten verändert werden.

§ 3

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem X. Januar 1966 zu erfüllen sind.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 1005 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungs- und VEB-Abgabepreise für Schlachtgeflügel und Kaninchen — (Sonderdruck 147r. P 390 des Gesetzblattes);
- Abschn. VI Ziff. 1.4 der Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452);
- alle Verfügungen über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für die im § 1 genannten Erzeugnisse.

Berlin, den 5. Juli 1965

Der Vorsitzende**Der Vorsitzende****des Landwirtschaftsrates des Staatlichen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik landwirtschaftlicher****Erzeugnisse**I. V.: K u h r i g
Minister
und Erster Stellvertreter
des ProduktionsleitersD r. K o c h
Staatssekretär**Anlage**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2041

Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen

— MDN je kg —

Geflügelart	lebend			geschlachtet (gerupft, geschlossen)			
	Güteklasse			Güteklasse			
	I	II	III	Ind. Gefl.	I	II	III
Broiler, Hähnchen							
So.-Pr.	5,60	4,40	3,20	0,80	5,90	4,70	3,50
Wi.-Pr.	6,70	5,70	4,40	0,80	7,-	6,-	4,70
Hühner, Hähne	5,70	5,10	4,30	0,80	6,10	5,50	4,70
Puten	7,20	6,-	5,20	1,50	7,40	6,20	5,40
Enten							
So.-Pr.	5,70	4,70	3,50	1,20	5,40	4,40	3,20
Wi.-Pr.	6,80	5,80	4,60	1,20	6,50	5,50	4,30
Gänse	7,20	6,-	5,20	1,50	6,80	5,60	4,80
Tauben	6,-	5,50	-	-	6,90	6,40	-
Schlachtkaninchen	7,-	6,-	-	-	7,60	6,60	-

Sommerpreis: 1. Mai bis 30. November

Winterpreis: 1. Dezember bis 30. April

Preisordnung Nr. 2042.**— Erzeugerpreise für Milch und Landbutter —**

Vom 5. Juli 1965

§ 1

Erzeugerpreise für Milch

(1) Die Erzeugerpreise für Milch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch), die an die vereinbarte Milchabnahmestelle geliefert wird, betragen:

		Erfassungspreise in MDN je kg bei 3,5 % Fettgehalt	Aufkaufpreise
für LPG Typ III genossenschaftliche Produktion, LPG Typ I/II genossenschaftliche und individuelle Produktion	vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerpreis) 0,25		0,66
	vom 1. November bis 30. April (Winterpreis) 0,30		0,71
für ablieferungsfreie Betriebe einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der LPG Typ III sowie für sonstige ablieferungspflichtige Betriebe ganzjährig		0,27	0,62